Mitteilung der Verwaltung - Seite 1 -

Vorlage Nr. 20152109

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
50 1 (2702),	
Jobcenter	
(9363-1020)	

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich	gemäß		
	öffentlich				
Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr vom)					
Anfrage zur Sitzung des Ausschusses AGS am 23.04.2015; Vorlage 20151094					
Bezeichnung der Vorlage					
Anerkannte Kosten der Unterki	unft und Heizung				
Beratungsfolge			Sitzungstermin	akt. Beratung	
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales			10.09.2015		
Anlagen					

Wortlaut

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in Bochum erhalten nicht die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern weniger? (Aufgeschlüsselt nach Rechtsbereichen SGB II, SGB XII und AsylbLG)

SGB II:

Dem Jobcenter Bochum selbst liegt darüber keine automatisch generierte Statistik vor. Es musste daher auf den Statistik-Service West der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden. Nach dessen Auswertungen wurden im April 2015 bei insgesamt 21.519 Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung in 1.758 Fällen diese Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt; das sind rund 8 %.

SGB XII und AsylbLG:

Die maschinelle Auswertung des Amtes für Soziales und Wohnen ergab für den Monat April 2015 im Bereich SGB XII ein Ergebnis von **128 Fällen** mit gekürzten Kosten für Unterkunft und Heizung; dies entspricht bei 5502 Fällen mit Kosten für Unterkunft und Heizung einem Anteil von rund **2** %.

Mitteilung der Verwaltung - Seite 2 -

Vorlage Nr. 20152109

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
50 1 (2702),	
Jobcenter	
(9363-1020)	
, ,	

Für den Bereich AsylbLG wurde für den Monat April 2015 ein Ergebnis von **10 Fällen** mit gekürzten Kosten für Unterkunft und Heizung ermittelt; dies entspricht bei 467 Fällen mit Kosten für Unterkunft und Heizung einem Anteil von ebenfalls rund **2** %.

2. Welches sind die Gründe, aufgrund derer den Bedarfsgemeinschaften die vollständige Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung verwehrt wird? (Aufgegliedert nach Art und Anzahl)

Der Entscheidung, inwieweit bei der Ermittlung eines Leistungsanspruchs die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden können, geht immer eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei können die Gründe für eine nicht vollständige Berücksichtigung sehr vielfältig sein. Als "Hauptgründe" seien aufgeführt:

- a) Anmietung einer neuen, teureren Unterkunft ohne Umzugsnotwendigkeit (Rechtsfolge des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Zeitlich befristete Berücksichtigung der bisherigen Kosten der Unterkunft)
- b) Anmietung einer unangemessen teuren Unterkunft ohne vorherige Zusicherung des Leistungsträgers (auch bei vorliegender Umzugsnotwendigkeit)
- c) Berücksichtigung nur noch angemessener Kosten der Unterkunft nach Ablauf des Zeitraums, der in Anwendung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als angemessener Zeitraum zur Senkung unangemessener Kosten der Unterkunft festgesetzt wurde (= "in der Regel längstens sechs Monate")

Eine Aufgliederung nach Art und Anzahl der unterschiedlichen Gründe ist weder im Jobcenter noch im Amt für Soziales und Wohnen möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

3. In welchem finanziellen Bereich bewegen sich die nicht übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung? (Minimum, Maximum, Verteilung)

SGB II:

Wie bei der Antwort zu Frage 1 wurden die Daten vom Statistik-Service West der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt:

Bei den 1758 Fällen mit nicht vollständig anerkannten tatsächlichen Wohnkosten betrug der nicht anerkannte Teil davon im **Durchschnitt 79,13 Euro** bei folgender Verteilung:

bis zu 20 Euro in 415
über 20 bis zu 50 Euro in 399
über 50 bis zu 100 Euro in 495
über 100 bis zu 150 Euro in 205
über 150 bis zu 200 Euro in 104
über 200 bis zu 300 Euro in 89
über 300 bis zu 500 Euro in 45
über 500 Euro in 6 Fällen.

Minimum- und Maximumwerte werden nicht dokumentiert.

Mitteilung der Verwaltung - Seite 3 -

Vorlage Nr. 20152109

Stadtamt 50 1 (2702),	TOP/akt. Beratung
Jobcenter (9363-1020)	

SGB XII und AsylbLG:

Bei den 128 Fällen mit nicht vollständig anerkannten tatsächlichen Wohnkosten im Bereich SGB XII betrug der nicht anerkannte Teil davon im **Durchschnitt 29,84 Euro.** Im Bereich AsylbLG betrug in den 10 registrierten Fällen der nicht anerkannte Teil im **Durchschnitt 33,51 Euro**.

Der Mimimumwert beträgt dabei 0,94 Euro und der Maximumwert 309,50 Euro.

Eine Verteilung in Betragsklassen konnte nicht erhoben werden.

4. Wie viele Bedarfsgemeinschaften erhielten in den vergangenen fünf Jahren jeweils eine Aufforderung zur Kostensenkung?

Diese Zahl wird weder durch das Jobcenter Bochum noch durch die Agentur für Arbeit noch durch das Amt für Soziales und Wohnen statistisch erhoben.

5. Welche Sonder- bzw. Härtefallregelungen können Betroffene und insbesondere Familien mit Kindern geltend machen, um einen Zwangsumzug zu verhindern bzw. um auszuschließen, dass Familien zu Lasten der Kinder an Lebensnotwendigem sparen müssen?

Bevor eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten ergeht, wird nach den Umständen des Einzelfalls geprüft, ob eine Untervermietung oder ein Wohnungswechsel möglich und zumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit werden Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder sonstige wichtige Gründe berücksichtigt. Als solche wichtigen Gründe werden z. B. angesehen:

- a) Vorliegen einer derart gravierenden Erkrankung einer Person der Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft, dass ihr ein Umzug aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann:
- b) Bestehen einer Behinderung einer Person der Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft, deren Auswirkungen einen Umzug nicht zumutbar machen;
- c) Vorliegen von Pflegebedürftigkeit i. S. v. § 14 SGB XI bei einer Person der Bedarfs-/ Einstandsgemeinschaft, die besondere Anforderungen an den Wohnraum stellt, die nur im bisherigen Wohnraum befriedigt werden können;
- d) Vorliegen von Pflegebedürftigkeit i. S. v. § 14 SGB XI von einem Grad, welcher der pflegebedürftigen Person einen Umzug nicht mehr zumutbar erscheinen lässt;
- e) Notwendigkeit zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe für Bedarfe von leistungsrechtlicher oder sozialer Bedeutung, die am bisherigen Wohnort auch geleistet wird;
- f) Besondere Umstände von erheblicher Bedeutung, welche die Beibehaltung bestehender sozialer Kontakte aus Kindergarten- oder Schulbesuch erforderlich machen;
- g) Bevorstehender Eintritt in den Ruhestand, wenn dieser innerhalb der nächsten 12 Monate erfolgt und absehbar ist, dass danach keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII in Anspruch genommen werden müssen.

Darüber hinaus kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen von der Aufforderung zum Umzug abgesehen werden.

Mitteilung der Verwaltung - Seite 4 -

Vorlage Nr. 20152109

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
50 1 (2702),	
Jobcenter	
(9363-1020)	